

RS Vwgh 2004/2/25 2001/09/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die gerügte Verletzung des "§ 44a VStG" liegt nicht vor, weil die von der Behörde erster Instanz (betreffend die Beschäftigung von Ausländern durch eine Arbeitgeberin ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung) in die Tatumschreibung zusätzlich aufgenommenen Angaben über die Baustelle und die Art der durchgeführten Arbeiten unerheblich und entbehrlich waren, sodass sie ohne weiteres entfallen konnten. Nach ständiger Rechtsprechung (Hinweis E 6.9.1993, Zlen. 93/09/0152 und 0153, und E 8.9.1993, Zl. 93/09/0160) ist die Angabe des Firmensitzes des Arbeitgebers im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides als Tatortangabe der unerlaubten Ausländerbeschäftigung ausreichend. Die Angabe des Ortes, wo Ausländer die Arbeitsleistungen erbrachten (hier: eine näher bezeichnete Baustelle), dient lediglich der (nicht notwendigen weiteren) Individualisierung der dem Arbeitgeber vorgeworfenen Tathandlungen. Hier betreffend Privatzimmervermieterin als Arbeitgeberin.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090118.X01

Im RIS seit

26.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>